

ÖSTERREICHISCHER  
 LANDARBEITERKAMMERTAG  
 1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
 Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 29.10.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das Allgemeine Sozialversi-  
 cherungsgesetz geändert wird  
 (44. Novelle zum ASVG)  
 Ergänzende Änderungsvorschläge  
 Zl. 20.044/11-1/1987

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	92 GE 9 87
Datum:	30. OKT. 1987
Verteilt	30. Okt. 1987 Kreuz

*Dr. Kujak*

Zu obigem Betreff nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag  
 Stellung wie folgt:

Mit den "Ergänzungen" zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG wird  
 das kurzfristige Fortwursteln im Pensionsrecht fortgesetzt. Es  
 fehlt offensichtlich der Mut, eine der demographischen Entwicklung  
 Rechnung tragende Pensionsreform durchzuführen.

Laut "Vorblatt" gibt es keine Alternativen zur vorgesehenen Lösung.  
 Diese Behauptung stellt deren Autoren kein gutes Zeugnis aus,  
 wären doch Alternativen sehr wohl denkbar. Die "Alternative"  
 schlechthin wäre eine stufenweise Anhebung des Pensionsanfalls-  
 alters für vorzeitige Alterspensionen bei gleichzeitigem Abbau  
 der ohnehin nicht verfassungskonformen geschlechtsspezifischen  
 Unterschiede im Pensionsanfallsalter.

Seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes  
 vor über 30 Jahren ist die durchschnittliche Lebenserwartung der  
 Bevölkerung um rund 6 Jahre (Männer + 5,7 Jahre, Frauen + 7 Jahre)  
 gestiegen, die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden auf 40  
 Stunden (und darunter) verkürzt und der Mindesturlaub von 2 auf  
 5 Wochen angehoben worden. Konträr dazu sank das durchschnittliche  
 Pensionsanfallsalter. Diese Entwicklung müßte auch im Pensions-  
 recht entsprechenden Niederschlag finden.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag vertritt die Auffassung,  
 daß in der jetzigen verfahrenen Situation nur eine grundlegende  
 Pensionsreform langfristig zielführend sein kann und daß eine  
 solche, wenn überhaupt, nur in der jetzigen Regierungskonstella-  
 tion zustandekommen kann.

Der vorliegende Entwurf wird daher schon aus diesen grundsätzli-  
 chen Überlegungen abgelehnt.

./.

Unbeschadet dessen einige Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 3 und 7 (§§ 84 und 116 Abs. 2 und 4)

Noch im Entwurf zur 44. Novelle zum ASVG war die Möglichkeit zur verbesserten Dotierung des Unterstützungsfonds bei den Trägern der Krankenversicherung vorgesehen und die Möglichkeit gegeben, bei der Gewährung eines Zuschusses zu den Bestattungskosten auf die Bedürftigkeit des einzelnen einzugehen. Die Ermächtigung, im Satzungsweg einen Zuschuß bis maximal S 6000,- zu gewähren, wird in der Praxis eine Verschlechterung für die besonders Bedürftigen nach sich ziehen.

Zu Art. I Z 13 (§ 238 Abs. 2)

Dieser Änderungsvorschlag sollte einen Anreiz bieten, die Pension nicht zum frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Obwohl gegen den Vorschlag grundsätzlich nichts einzuwenden ist, ist allerdings zweifelhaft, ob damit der gewünschte Effekt erzielt werden kann. Bei genauer Abwägung aller Faktoren kann einem Leistungswerber nur in den seltensten Fällen empfohlen werden, eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen. Wie in den Erläuterungen selbst ausgeführt wird, ist keine wesentliche Minderung des Pensionsausmaßes zu erwarten, wenn sich in den letzten 15 Jahren keine deutlichen Änderungen der Beitragsgrundlagen ergeben haben. Außerdem kann diese geringe Minderung der Pensionshöhe durchaus mit einer Nebenbeschäftigung behoben werden. Weiters wird - abgesehen von der grundsätzlichen Problematik des unterschiedlichen Pensionsanfallsalters - auch hier auf die ungleiche Behandlung von Männern und Frauen verwiesen. Durch die vorgesehene Gesetzesänderung müssen Männer trotz eines höheren Pensionsalters, ebenso wie die Frauen, den ungünstigen Bemessungszeitraum von 15 Jahren ab Vollendung des 50. Lebensjahres in Kauf nehmen. Eine Gleichbehandlung wäre nur dann erreicht, wenn sich der Bemessungszeitraum von 120 Versicherungsmonaten bei Frauen ab dem 50. Lebensjahr, wie in der Novelle vorgesehen, aber bei Männern erst ab Vollendung des 55. Lebensjahres für jeden weiteren Lebensmonat um 1 Monat erhöhen würde.

Zu Art. I Z 18 (§ 258 Abs. 2)

Durch die Formulierung der neuen Z 1 wird deutlich, welche Härten und Ungleichbehandlungen die Abgrenzung eines Leistungsanspruches nach dem Lebensalter nach sich ziehen kann. Nicht das Lebensalter von mehr oder weniger als 35 Jahren sollte unterscheidungsweise wesentlich sein, ob ein Anspruch auf Witwenpension besteht oder nicht. Wichtig ist, daß der Witwe zumutbar sein muß, aus eigener Kraft den Lebensunterhalt zu bestreiten. Nicht zu verstehen ist das Abstellen auf die Todesursache als Unterscheidung, ob Anspruch besteht oder nicht. Dies deshalb, da der Grund des Ablebens mit der Notwendigkeit der Existenzsicherung nichts zu tun hat.

Zu Art I Z 27 lit. a (§ 447 g Abs. 3)

Wie schon in seiner Stellungnahme zur Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ausgeführt, wird die Umschichtung von Geldern des Familienbeihilfenfonds zum Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger abgelehnt, da es sich bei der Anrechnung der Zeiten des Karenzurlaubes als beitragsfreie Ersatzzeiten nicht um ein familienpolitisches, sondern um ein sozialpolitisches Anliegen handelt.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)